

Fächerübergreifende Modulprüfung II: Bürgerliches Recht 29. Juni 2013

Im Mai 2006 lernen einander der 55-jährige Siegfried und die um 20 Jahre jüngere Monika auf einer Urlaubsfahrt kennen. Bereits zwei Wochen später planen sie ihre Hochzeit, obwohl Monika Siegfried mitgeteilt hat, dass sie seit ca zwei Monaten von ihrem Exfreund Viktor schwanger ist. Siegfried, der sich sein Leben lang ein Kind gewünscht hat, aber keines bekommen konnte, hat nämlich erklärt, er werde gern für Monikas Nachwuchs sorgen und ihm ein guter Vater sein, allerdings wolle er sicher gehen, dass Viktor nicht irgendwann „Ansprüche auf das Kind“ stelle. Im Gespräch mit Viktor findet Monika heraus, dass dieser dem Vater-Sein ohnehin nicht viel abgewinnen kann. Im Juli 2006 treffen die drei deshalb eine schriftliche Vereinbarung, in der sich Viktor verpflichtet, nach der Geburt des Kindes einmalig € 10.000,- an Monika und Siegfried zu bezahlen. Im Gegenzug verpflichten sich diese beiden, alles zu unterlassen, wodurch die Vaterschaft von Viktor ans Licht kommen könnte (insbesondere solle kein Vaterschaftstest gemacht werden und kein Antrag auf Feststellung der Nichtabstammung gestellt werden). Im August 2006 heiraten Monika und Siegfried. Am 31. 12. 2006 wird Monikas Tochter Tina geboren. Viktor bezahlt den versprochenen Betrag an Monika und Siegfried. Dieser bestreitet in den folgenden Jahren Tinas Unterhalt in Geld. Monika gibt im Einvernehmen mit Siegfried ihre Stellung als Anlageberaterin auf und führt fortan den Haushalt.

Am Silvestertag des Jahres 2012 taucht - für Siegfried überraschend - Viktor mit einem Geburtstagsgeschenk für Tina auf. Siegfried muss nun erfahren, dass seine Frau und Viktor seit Jahren heimlich gemeinsam die Freizeit mit Tina verbringen und Viktor sich nun auch rechtlich zu Tina bekennen will. Siegfried ist von dem offensichtlich vertrauten Verhältnis der beiden wie vor den Kopf gestoßen. Da Monika in der Folge auch nicht zu einem klärenden Gespräch bereit ist, möchte sich Siegfried von ihr scheiden lassen. Bei Gericht beantragt er die Feststellung, dass Tina nicht von ihm abstamme. Viktor wird von Siegfried zum Ersatz des bis einschließlich Dezember 2012 an Tina gezahlten Unterhalts von insgesamt € 18.000,- aufgefordert (Viktor hätte aufgrund seines hohen Einkommens im selben Zeitraum sogar € 30.000,- an seine Tochter zahlen müssen, wäre seine Vaterschaft festgestanden). Monika fürchtet nun um ihre Zukunft, da sie aufgrund der mehrjährigen Abwesenheit vom Arbeitsmarkt nicht ohne Nachschulung in ihren Beruf zurückkehren kann. Sie ersucht Viktor, ihr wenigstens den Unterhalt für Tina ab Anfang 2013 zu leisten, insbesondere als Siegfried ihr seit diesem Zeitpunkt kein Geld mehr gegeben hat.

Viktor hat noch andere Probleme: Im März 2013 hat er beim Autohändler Anton einen Neuwagen (Wert: € 30.000,-) bestellt, wobei vereinbart wurde, dass Viktor seinen alten Wagen (Wert: € 16.000,-) in Zahlung geben könne, und nur mehr € 13.000,- bar zahlen müsse. Als Viktor zum vereinbarten Termin im April bei Anton erscheint, um den Neuwagen gegen Übergabe des alten Wagens und des Geldes abzuholen, stellt sich heraus, dass der Neuwagen noch nicht eingetroffen ist, weil Anton vergessen hat, die Bestellung weiterzuleiten. Viktor fährt unverrichteter Dinge wieder nach Hause. Wenige Tage später wird Viktors ordnungsgemäß versperrter Wagen gestohlen.

Wie ist die Rechtslage?

V W 16000 → A
Geld 13000 →
30.000

Angabe

Unternehmensrechtliche Aspekte

Die **A-OG** hat vier Gesellschafter: **B**, **C**, **D** und **E**. Hinsichtlich der Vertretung der **A-OG** sieht der Gesellschaftsvertrag keine vom Gesetz abweichenden Bestimmungen vor. Sie schließt mit der **W-Versicherungs-AG** im Jahr 2000 einen unbefristeten Mietvertrag über Büroräumlichkeiten in 1010 Wien, Graben 7. Die Mieten sind jeweils am fünften jeden Monats fällig. **E** hat aus Anlass des Abschlusses des Mietvertrags rechtswirksam eine nicht weiter eingeschränkte Bürgschaft gegenüber der **W-Versicherungs-AG** betreffend die Erfüllung der Mietzinsverbindlichkeiten übernommen. **D** und **E** scheiden am 20. Mai 2013 aus der **A-OG** aus. Eine Eintragung des Ausscheidens des **D** im Firmenbuch ist bisher unterblieben. Bei **E** wurde sein Ausscheiden aus der **A-OG** am 25. Mai 2013 im Firmenbuch eingetragen. Noch Anfang Juni hat **D** in Vertretung der **A-OG** mit der **W-Versicherungs-AG** einen Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrag abgeschlossen. Die **W-Versicherungs-AG** erfährt am Markt von nicht näher bestimmten Veränderungen bei der **A-OG** und wendet sich an Sie als ihren rechtsfreundlichen Vertreter, um sich über die möglichen Auswirkungen allfälliger Veränderungen im Gesellschafterstand bei der **A-OG** auf die Bonität der Mieterin zu informieren. Dabei stellt sie folgende **Fragen**, die Sie nach Einholung eines aktuellen Firmenbuchauszugs der **A-OG** beantworten:

Fragen:

1. Bis zu welchem Zeitpunkt (genaue Angabe!) besteht die Möglichkeit zur Geltendmachung der gesellschaftsrechtlichen Haftung der Gesellschafter für allfällige Mietzinsrückstände? (62,5%)
2. Ist eine Haftung von Gesellschaftern für allfällige Mietzinsrückstände aus anderen Rechtsgründen denkbar? (10%)
3. Ist der Versicherungsvertrag wirksam? (20%)
4. Ist das Ausscheiden von **D** und **E** auch bekanntzumachen, wie es § 10 UGB verlangt, oder genügt die Eintragung im Firmenbuch? Begründen Sie Ihre Antwort! (7,5%)